

**Vorlage 24/2023-ö zur öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates am Montag, 22. Mai 2023**

**TOP-Nr.:7
Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028
- Aufstellung der Vorschlagsliste**

Sachverhalt:

Zum 31.12.2023 läuft die Amtszeit der Schöffen für Erwachsenenstrafsachen und Jugendschöffen ab. In die Vorschlagsliste des Bezirks des Amtsgerichts Ettlingen sind für Marxzell mindestens 2 Personen als Schöffen in Erwachsenenstrafsachen und mindestens 8 Personen als Jugendschöffen aufzunehmen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sollen alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigt werden. Es ist ferner darauf zu achten, dass die in §§33 und 34 GVG genannten Personen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen.

Gerichtsverfassungsgesetz

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Gerichtsverfassungsgesetz

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Die zu besetzenden Stellen als Schöffen in Erwachsenenstrafsachen und Jugendschöffen wurden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Marxzell mehrmals ausgeschrieben.

Interessierte für eines dieser Ämter konnten sich vorab für beide Schöffenarten bewerben. Letztendlich können diese aber nur eines der beiden Ämter antreten. Sollten sie also in beiden Fällen ausgewählt werden, (durch das Amtsgericht oder der Jugend- und Sozialhilfeausschuss) so müssten sich die Betroffenen für eines der Ämter entscheiden.

Die Vorschlagsliste für Jugendschöffen wird vom Jugendhilfeausschuss des Landratsamtes beschlossen. Über die Vorschlagsliste für Schöffen in Erwachsenenstrafsachen beschließt der Gemeinderat.

a) Jugendschöffin / Jugendschöffe

Die Bewerbungsfrist für das Amt zum Jugendschöffen ist bereits Ende März abgelaufen. Alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen wurden an das zuständige Landratsamt Karlsruhe rechtskonform übermittelt. Das Aufstellen der Vorschlagslisten sowie alle weiteren Verfahrensschritte werden ebenfalls vom Landratsamt Karlsruhe übernommen.

a) Schöffe/ Schöffen in Erwachsenenstrafsachen

Für das Amt einer/eines Schöffin/Schöffen in Erwachsenenstrafsachen haben sich beworben:

1. Axtmann, Frank Michael
2. Axtmann, Rainer Herbert
3. Brüderle, Anke Kerstin
4. Ille-Eisele, Ingrid
5. Kunz, Margit
6. Kunz, Thomas
7. Pauli, Helmut Josef
8. Roth, Thomas
9. Sachs, Gabriele Monika
10. Schneider, Thomas Martin
11. Szcepansky, Boris
12. Vielsäcker, Andrea
13. Vischer, Marina Tatjana
14. Zimmermann, Cornelia

Weitere, persönliche Daten, über die Bewerber finden die Mitglieder des Gemeinderates in der nichtöffentlichen Anlage zur Vorlage.

Seitens der Verwaltung ist zu keinem der o.g. Kandidaten ein Ausschlussgrund nach den §§34 und 34 GVG bekannt. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, alle aufgeführten Bewerber in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Von Seiten des Gemeinderats darf eine Vorauswahl vorgenommen werden, wenn schwerwiegende Gründe gegen die Aufnahme einer o. g. Person in die Vorschlagsliste sprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in Vorlage 23/2023-ö genannten Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl einer Schöffin / eines Schöffen in Erwachsenenstrafsachen aufzunehmen.

gez. Sabrina Eisele
Bürgermeisterin

gez. Nastassia Di Mauro
Fachbereichsleiterin
Bürgerservice und zentrale Dienste